

1  
2  
3  
4  
5  
6  
7  
8 **33. Vollversammlung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.**  
9 **vom 02. – 04. November 2018 in der Jugendbildungsstätte Kloster Höchst**

10  
11 **Änderungsantrag zu Antrag 01**

12  
13 **Antragsteller\*innen:** Dekanat Mainz, Dekanat Oppenheim, Dekanat Ingelheim  
14 + der Vorstand der EJHN

15  
16 **Antrag:**

17 Die VV hat beschlossen:

18 Die Organspende und ihre rechtlichen Regelungen werden in Form einer Fachveranstaltung in  
19 Kooperation mit dem Fachbereich, der Akademie und/oder einer vergleichbaren Institution  
20 thematisiert und aus unterschiedlichen professionellen Perspektiven beleuchtet. Auf der Grundlage  
21 einer solchen thematischen Auseinandersetzung kann über eine Positionierung der EJHN in der  
22 VV 34 entschieden werden.

23  
24 **Begründung:**

25 Erfolgt mündlich.

26  
27  
28 **Folgender Antrag wurde durch den oben genannten Beschluss ersetzt:**

29  
30  
31 **Antragsteller: Vorstand der Ev. Jugend in Hessen und Nassau e.V.**

32  
33 **Antrag:** Die VV möge beschließen:

34  
35 „Die Vollversammlung der EJHN spricht sich gegen die Pläne des Bundesgesundheitsministers  
36 Jens Spahn aus, bei der Organspende die bisher geltende Einwilligungslösung durch eine  
37 Widerspruchslösung zu ersetzen.

38 Um die Zahl der lebensrettenden Organspenden zu erhöhen, plädiert die EJHN für eine  
39 Beratungspflicht, bei der die Hausärzt\*innen ihre Patient\*innen über die Wichtigkeit und die  
40 Abläufe der Organspende aufklären. Diese Beratung ist bei der Krankenkasse abrechenbar. Der  
41 Vorstand der EJHN wird beauftragt, diese Position den entsprechenden Stellen in Politik und  
42 Gesundheitswesen zu übermitteln“

43  
44 **Begründung:**

45  
46 Der Vorschlag der EJHN eine Weiterentwicklung der Einwilligungslösung in Deutschland. Die  
47 Wenigsten nehmen die Infomaterialien wirklich zur Kenntnis und setzen sich wenig damit  
48 auseinander. Eine Beratungspflicht durch die Haus- bzw. Fachärzte schafft mehr Verbindlichkeit,  
49 geschieht im vertraulichen und vertrauten Rahmen und ermöglicht einen direkten zeitlichen  
50 Zusammenhang zwischen Information und Entscheidung. Die Zahlung der Krankenkasse „rechnet“  
51 sich für diese insofern, weil sich durch erhöhte Spendenbereitschaft auf der anderen Seite  
52 immense Behandlungskosten einsparen lassen.

53  
54 **Zur Erläuterung:**

55  
56 Aktuelle Situation ist die Einwilligungsregelung:

57 „Am 1. November 2012 ist eine wichtige Gesetzesänderung in Kraft getreten. In § 2  
58 Transplantationsgesetz heißt es:

59 „Die nach Landesrecht zuständigen Stellen, die Bundesbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit,  
60 insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, sowie die Krankenkassen sollen

61 auf der Grundlage dieses Gesetzes die Bevölkerung aufklären über  
62 1. die Möglichkeiten der Organ- und Gewebespende,  
63 2. die Voraussetzungen der Organ- und Gewebeentnahme bei toten Spendern einschließlich der  
64 Bedeutung einer zu Lebzeiten abgegebenen Erklärung zur Organ- und Gewebespende, auch im  
65 Verhältnis zu einer Patientenverfügung, und der Rechtsfolge einer unterlassenen Erklärung im  
66 Hinblick auf das Entscheidungsrecht der nächsten Angehörigen nach § 4 sowie  
67 3. die Bedeutung der Organ- und Gewebeübertragung im Hinblick auf den für kranke Menschen  
68 möglichen Nutzen einer medizinischen Anwendung von Organen und Geweben einschließlich von  
69 aus Geweben hergestellten Arzneimitteln.“  
70 – § 2 ABS. 1 TPG

71 Jede Krankenkasse muss den Krankenversicherten ein Formular zuschicken, mit dem man sich  
72 entscheidet, ob man einer Organspende zustimmt oder nicht. So muss sich jeder mit dem  
73 Gedanken an das Spenden von Organen auseinandersetzen“. (Quelle : Wikipedia)

74 Vom Bundesgesundheitsminister wird folgende Regelung (Widerspruchsregelung) vorgeschlagen:

75 Jede\*r Bundesbürger\*in ist automatisch Organspender\*in, es sei denn, sie\*er widerspricht  
76 ausdrücklich.

77 Für diesen Paradigmenwechsel sprechen viele Gründe.

78 Im vergangenen Jahr wurden 797 Organe gespendet – ein neuer Tiefpunkt, aktuelle warten  
79 10.000 schwerkranke Menschen auf ein Organ. Deutschland gehört in Europa zu den  
80 Schlusslichtern bei der Organspende. Viele Menschen könnten noch leben, wenn z.B. eine  
81 Spender\*innenniere zur Verfügung gestanden hätte. In Umfragen spricht sich regelmäßig eine  
82 Mehrheit für die Organspende aus, lediglich 36 Prozent der Bürger\*innen verfügen aber über einen  
83 Ausweis. (Quelle: Welt)

84 Kritiker\*innen der Widerspruchslösung halten dagegen, dass es sich hier nicht mehr um  
85 Freiwilligkeit handelt, sondern um eine Zwangslösung, die nur bei aktivem Widerspruch unwirksam  
86 wird. Wenn keine aktive Zustimmung vorliegt, kann dies bei den Angehörigen und bei den Ärzten  
87 zu Überforderung und schwer lösbaren Konflikten führen.

88 Die Evangelische und Katholische Kirche sehen die Widerspruchslösung kritisch: „Die  
89 Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) erklärte, die Kirchen wollten auch weiterhin die  
90 Bereitschaft zur Organspende wecken und stärken. Eine christliche Verpflichtung zur  
91 Organspende gebe es jedoch nicht. Auch die Ablehnung einer Spende sei zu respektieren.“ (Zitat  
92 EPD)

93 So sieht es in anderen Ländern Europas aus:

94 Bei der erweiterten Zustimmungslösung müssen die Angehörigen stellvertretend für die  
95 verstorbene Person entscheiden, falls diese zu Lebzeiten keine Entscheidung getroffen und  
96 dokumentiert hat. Die erweiterte Zustimmungslösung gilt zum Beispiel in **Dänemark,**  
97 **Griechenland, Großbritannien, Litauen, Rumänien und der Schweiz**

98 Hat die verstorbene Person einer Organspende zu Lebzeiten nicht ausdrücklich widersprochen,  
99 zum Beispiel in einem Widerspruchsregister, können Organe zur Transplantation entnommen  
100 werden. Die Widerspruchslösung gilt in **Bulgarien, Frankreich, Irland, Italien, Lettland,**  
101 **Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Polen, Portugal, der Slowakei, Slowenien, Spanien,**  
102 **Tschechien, der Türkei, Ungarn und Zypern.**

103 In einigen Ländern haben die Angehörigen das Recht einer Organentnahme bei der verstorbenen  
104 Person zu widersprechen, sollte keine Entscheidung der verstorbenen Person vorliegen. Die  
105 Widerspruchslösung mit Einspruchsrecht der Angehörigen gilt in **Belgien, Estland, Finnland,**  
106 **Litauen und Norwegen.**

107 Bei der Entscheidungslösung gilt ebenfalls, dass eine Organentnahme nur zulässig ist, wenn eine  
108 Zustimmung vorliegt. Alle Bürgerinnen und Bürger sollen sich auf der Grundlage fundierter  
109 Informationen mit der eigenen Spendebereitschaft auseinandersetzen. In Deutschland erhalten  
110 Krankenversicherte regelmäßig Informationsmaterialien und einen Organspendeausweis von den  
111 Krankenkassen und Versicherungsunternehmen.

112 Die Entscheidungslösung gilt in **Deutschland**

113

114